

Telefon: 233 - 23743
Telefax: 233 - 98923743

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Beteiligungsmanagement
HA III/03

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
Besetzung des Aufsichtsrates

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14658

§ 2 Nr. 7 GeschO

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.05.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	1
1. Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat.....	2
2. Anpassung der Besetzung des Aufsichtsrates an die Bestimmungen des DrittelbG.....	3
2.1. Allgemeines.....	3
2.2. Besetzung des Aufsichtsrates mit 15 Mitgliedern.....	3
2.3. Besetzung des Aufsichtsrates mit 12 Mitgliedern.....	4
2.4. Entscheidungsvorschlag.....	4
2.5. Amtszeit.....	4
2.6. Besetzung des obligatorischen Aufsichtsrates.....	5
3. Geschlechtergerechte Gremienbesetzung.....	6
3.1. Gesetzliche Vorgaben.....	6
3.2. Beschlussvorlage „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“.....	6
4. Wahlvorschlag.....	7
II. Antrag der Referentin.....	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Behandlung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

1. Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat

Bislang verfügt die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG) über einen fakultativen Aufsichtsrat, der derzeit aus drei Arbeitnehmersvertretern, sechs ehrenamtlichen sowie drei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern besteht.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.07.2016¹ die strategische Neuausrichtung der MGS einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die notwendigen Personal-, Sach- und Finanzressourcen sowie den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der GWG und der MGS Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS) beschlossen. Die hierfür notwendigen Prozesse und Abläufe wurden im Jahr 2017 in der Praxis umgesetzt. Aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der GWG und der MGS, der am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, müssen bei der Berechnung des für die Besetzung des Aufsichtsrates maßgeblichen Schwellenwertes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) neben den Beschäftigten der GWG auch die Beschäftigten der MGS mitgezählt werden.

Die Geschäftsführung der GWG teilte dem Betreuungsreferat mit, dass der maßgebliche Wert von 500 Beschäftigten voraussichtlich im Herbst 2019 überschritten sein wird.

Dies hat zur Folge, dass gemäß DrittelbG sowie Aktiengesetz (AktG) der derzeitige fakultative Aufsichtsrat aufgelöst und ein obligatorischer Aufsichtsrat gebildet werden muss. Der Gesellschaftervertrag sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sind dabei an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

Die Schwestergesellschaft GEWOFAG Holding GmbH hat den Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat im März 2019 vollzogen. Der Wechsel wurde vom Stadtrat in der Vollversammlung am 23.01.2019 behandelt. (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.01.2019 „GEWOFAG Holding GmbH, Besetzung des Aufsichtsrates; öffentliche Sitzung; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 13512“).

Die Geschäftsführung der GWG wird die Umwandlung des Aufsichtsrates voraussichtlich Ende 2019 im Bundesanzeiger veröffentlichen. Mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird das sogenannte Statusverfahren nach §§ 97 – 99 AktG eingeleitet. Der bestehende fakultative Aufsichtsrat der GWG bleibt solange in seiner Zusammensetzung bestehen, bis das Statusverfahren durchgeführt worden ist (Kontinuitätsprinzip). Spätestens sechs Monate nach Ablauf der einmonatigen Anrufungsfrist erlischt jedoch das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

Zur Vorbereitung auf den Wechsel zum obligatorischen Aufsichtsrat schlägt das Referat

¹ Vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.07.2016: „Münchner Gesellschaft für Stadterneuerung mbH (MGS): Sicherung und Fortführung der Sanierungstätigkeit ab 2017, a) Künftige Strategische Ausrichtung der MGS b) Neues Finanzierungsmodell c) Mittelbereitstellung ab 2017 d) Anpassung des Finanzbedarfs – im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2015-2019 – im Finanzhaushalt 2017“; nicht öffentliche Sitzung; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06331

für Stadtplanung und Bauordnung vor, bereits jetzt die Zusammensetzung des Aufsichtsrates an die Vorgaben des DrittelbG anzupassen.

2. Anpassung der Besetzung des Aufsichtsrates an die Bestimmungen des DrittelbG

2.1. Allgemeines

Der Aufsichtsrat der GWG wird daher nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 4 DrittelbG in Verbindung mit §§ 95, 96 Abs. 1, 101 AktG sowie § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) gebildet und zusammengesetzt.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin werden nach § 101 Abs. 1 AktG mit einfacher Mehrheit von der Gesellschafterin der GmbH in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG neu gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem DrittelbG zu wählen sind. Die Satzung kann dabei Entsendungsrechte zugunsten der Gesellschafterin für maximal ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder einräumen. Eine vollständige Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin ist künftig nicht mehr zulässig.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt daher vor, die Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München voraussichtlich in einer Mitte 2019 stattfindenden Gesellschafterversammlung zu wählen.

Des Weiteren muss der obligatorische Aufsichtsrat gemäß § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern bestehen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter richtet sich nach § 5 DrittelbG. Darauf aufbauend sehen die einschlägigen rechtsformspezifischen Regelungen, vgl. § 95 S. 3 AktG iVm § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, jeweils vor, dass die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein muss („Dreiteilungsgrundsatz“).

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der GWG entspricht derzeit nicht diesen Vorgaben, da die Arbeitnehmervertreter nur drei statt vier von 12 Mandaten innehaben.

Auf Grundlage des Dreiteilungsgrundsatzes ergeben sich daher folgende zwei Varianten:

2.2. Besetzung des Aufsichtsrates mit 15 Mitgliedern

Der Aufsichtsrat der GWG besteht derzeit aus 12 Mitgliedern. Möglich wäre eine Vergrößerung des Aufsichtsrates von 12 auf 15 Mitglieder, bei denen eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Landeshauptstadt München sowie zwei weitere Arbeitnehmervertreterinnen bzw. -vertreter gewählt werden würden, um die gesetzliche Vorgabe von einem Drittel Arbeitnehmervertretung zu erreichen.

Bei einer Vergrößerung des Aufsichtsrates ist das neue Mandat für die Landeshauptstadt München durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter nach dem sog. Hare-Niemeyer-Verfahren zu besetzen. Nach Auskunft des Direktoriums würde die Bayernpartei diesen Sitz erhalten.

Die Bayernpartei hat dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 30.04.2019

mitgeteilt, dass sie durch Herrn Johann Altmann im Aufsichtsrat der GWG vertreten werden soll.

2.3. Besetzung des Aufsichtsrates mit 12 Mitgliedern

Möglich wäre auch, dass der Aufsichtsrat wie bisher aus 12 Mitgliedern besteht, bei denen statt derzeit nur drei, künftig vier Arbeitnehmervertreterinnen bzw. -vertreter vertreten sind. Dies hätte zur Folge, dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landeshauptstadt München um ein Mandat reduziert werden würden.

Die Reihenfolge der Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach dem sog. Hare-Niemeyer-Verfahren, s.o.. Nach Auskunft des Direktoriums hätte eine Reduzierung zur Folge, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Fraktion FDP-HUT, daher Herr Dr. Mattar seinen Sitz verlieren würde.

2.4. Entscheidungsvorschlag

Die historisch infolge der ehemaligen Beteiligungsstrukturen bedingte Ungleichheit zwischen GWG (6 ehrenamtliche Stadträte) und GEWOFAG Holding GmbH (5 ehrenamtliche Stadträte) würde durch die zweite Variante aufgehoben werden. Damit wäre eine identische Festlegung auf 12 Aufsichtsratsmitglieder mit drei berufsmäßigen sowie fünf ehrenamtlichen Stadträten und vier Arbeitnehmervertretern in beiden Wohnungsbaugesellschaften gegeben.

Um jedoch nicht während der Amtsperiode des Stadtrates ein bereits etabliertes Mitglied im Aufsichtsrat der GWG seines Amtes entheben zu müssen, schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vor, den Aufsichtsrat von 12 auf 15 Mitglieder, daher durch eine ehrenamtliche Vertreterin bzw. einen Vertreter der Landeshauptstadt München sowie zwei Arbeitnehmervertreterinnen bzw. -vertreter, bis zur neuen Amtsperiode 2020 zu vergrößern. Der Aufsichtsrat der GWG würde folglich aus drei berufsmäßigen sowie sieben ehrenamtlichen Stadträten und fünf Arbeitnehmervertretern bestehen. Da mit der neuen Amtsperiode des Stadtrates 2020 eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder stattfinden muss, könnte sodann im Rahmen der Neuwahl eine Vereinheitlichung von der GWG und der Schwestergesellschaft GEWOFAG Holding GmbH vorgenommen und somit die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte bei der GWG von sechs auf fünf reduziert werden. Mit der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 hätte der Aufsichtsrat der GWG daher wie der Aufsichtsrat der GEWOFAG Holding GmbH 12 Mitglieder, bestehend aus drei berufsmäßigen sowie fünf ehrenamtlichen Stadträten und vier Arbeitnehmervertretern. Entsprechende Änderungen des Gesellschaftervertrages sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sind sodann 2020 durch die GWG vorzunehmen.

2.5. Amtszeit

Die Gesellschafterversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Gesellschafterin wird voraussichtlich Mitte 2019 stattfinden.

Für die Berechnung der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist § 102 AktG zu beachten. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit

beginnt, wird nicht mitgerechnet. Daraus ergibt sich eine gesetzliche Höchstdauer der Amtszeit von rund fünf Jahren. Eine Kopplung an die sechsjährige Amtsperiode des Stadtrates ist daher nicht zulässig.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, die Amtszeit der Mitte 2019 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Gesellschafterin mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach der aktuellen Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird, enden zu lassen. Damit beträgt die Amtszeit rund ein Dreivierteljahr.

Beginnend mit der Amtsperiode des Stadtrates ab 2020 schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine einheitliche Regelung in der Form vor, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrats beginnt, endet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Dadurch entsteht ab der Kommunalwahl 2020 ein Turnus im Wechsel von fünf Jahren (Wahlvorschlag im Rahmen der Stadtratswahl durch den Beschluss des Direktoriums) und einem Jahr (Wahlvorschlag durch einen Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung). Dieser Turnus ist bereits für die Schwestergesellschaft GEWOFAG Holding GmbH sowie für andere städtische Gesellschaften wie die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und die SWM Services GmbH beschlossen worden und soll daher einheitlich gelten (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.01.2019 „GEWOFAG Holding GmbH, Besetzung des Aufsichtsrates; öffentliche Sitzung; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 13512“ sowie Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 „Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, SWM Services GmbH, Besetzung des Aufsichtsrates, Anpassung der Gesellschaftsverträge; öffentliche Sitzung; Sitzungsvorlagen-Nr: 08-14 / V 14426“). Durch diese Regelung werden Neuwahlen des Stadtrates im Rahmen des sechs Jahresrhythmus berücksichtigt, die gesetzliche Höchstdauer der Amtszeit von fünf Jahren jedoch nicht überschritten.

2.6. Besetzung des obligatorischen Aufsichtsrates

Zu beachten ist hierbei, dass, sobald die maßgebliche Grenze von 500 Mitarbeitern erreicht ist, der obligatorische Aufsichtsrat gemäß den Bestimmungen des DrittelbG gebildet werden muss. Hierzu erfolgt aus rechtlicher Sicht gemäß § 97 Abs. 2 AktG spätestens nach Ablauf der sieben Monatsfrist nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Auflösung des Aufsichtsrates. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder würde mithin aus rechtlicher Sicht enden. Der Aufsichtsrat muss sodann nach den Bestimmungen des DrittelbG neu zusammengesetzt und für die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtrat erneut befasst werden, § 2 Nr. 7 der GO des Stadtrates.

Sofern der obligatorische Aufsichtsrat noch vor dem Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München 2020 gebildet werden kann, schlägt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vor, dass der Stadtrat bereits jetzt dem Wahlvorschlag mit den gleichen unter Punkt 4 benannten Personen als Aufsichtsratsmitglieder

auf Seiten der Gesellschafterin für die Besetzung der 15 Aufsichtsratsmitglieder des obligatorischen Aufsichtsrates zustimmt. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedürfe es folglich vor der Kommunalwahl nicht mehr.

Damit wird ein schnellstmöglicher Wechsel vom fakultativen zum obligatorischen Aufsichtsrat gewährleistet. Notwendige Gesellschafterversammlungen könnten mithin ohne zeitliche Verzögerung stattfinden und es fänden keine weiteren personellen Änderungen auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterin vor der Kommunalwahl statt.

Erst nach Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München 2020 erfolgt sodann eine Neuwahl des Aufsichtsrates mit 12 Mitgliedern (Wahlvorschlag im Rahmen der Stadtratswahl durch den Beschluss des Direktoriums, siehe Punkt 2.5.).

3. Geschlechtergerechte Gremienbesetzung

3.1. Gesetzliche Vorgaben

Des Weiteren muss die Gesellschafterversammlung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG für den Frauenanteil im gesamten Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen festlegen, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen. Mit den Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung festzulegen, die jeweils nicht länger als fünf Jahre sein dürfen, § 52 Abs. 2 S. 4, 5 GmbHG, § 111 Abs. 5 AktG.

Der Aufsichtsrat der GWG ist derzeit zu 50 % (6 von insgesamt 12 Aufsichtsratsmitgliedern) mit Frauen besetzt. Der Frauenanteil der Geschäftsführungsposition beträgt ebenfalls 50 %.

Bei einer Vergrößerung auf 15 Mitglieder sind die oben genannten gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt - wie auch bei der Schwestergesellschaft GEWOFAG Holding GmbH - vor, diese Festlegungen zum Frauenanteil sowie zu den Fristen auf den Aufsichtsrat zu übertragen. Denkbar wäre zum Beispiel, den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung jeweils auf 50 % festzulegen, um auch in Zukunft eine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu gewährleisten. Eine Beibehaltung der Zielgröße könnte auf fünf Jahre festgesetzt werden.

3.2. Beschlussvorlage „Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien“

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 21.11.2018 hinsichtlich der "Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien" (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 13108) soll die Besetzung von Gremien durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zudem künftig in Anlehnung an das sogenannte „Hamburger Modell“ erfolgen. Abweichungen hiervon müssen laut Beschlussfassung transparent durch die Gruppierungen begründet werden. Das Hamburger Modell wird dabei auf die mit Stadträtinnen und Stadträten besetzten Gremiensitze je Gruppierung übertragen. Daraus ergibt sich folgendes Quotenmodell:

Gremiensitze	Sitz Frauen	Sitz Männer
2-4 Mitglieder	mind. 1	mind. 1
5-6 Mitglieder	mind. 2	mind. 2
7-8 Mitglieder	mind. 3	mind. 3
9 oder mehr	mind. 40%	mind. 40%

Bei der Quotenberechnung werden daher die Sitze der jeweiligen Fraktion betrachtet. Sofern eine Fraktion einen Sitz zu besetzen hat, erfolgt keine Anwendung in Form einer Quote. Sofern eine Fraktion beispielsweise zwei Sitze zu besetzen hat, sieht das Hamburger Modell die Benennung von mindestens einer Frau und einem Mann vor.

Bei einer künftigen Vergrößerung des Aufsichtsrates auf 15 Aufsichtsratsmitglieder fallen von den sieben ehrenamtlichen Aufsichtsratsmandaten im Aufsichtsrat der GWG zwei auf die CSU-Fraktion, zwei auf die SPD-Fraktion, einer auf die Fraktion DIE GRÜNEN/ RL, einer auf die Fraktion FDP-HUT sowie künftig einer auf die Bayernpartei. Bei den Aufsichtsratsmandaten der SPD-Fraktion ist das Hamburger Modell bereits erfüllt. Bei der Besetzung des jeweils einen Aufsichtsratsmandats der Fraktion DIE GRÜNEN/ RL, der Fraktion FDP-HUT und der Bayernpartei erfolgt keine Anwendung in Form einer Quote. Die CSU-Fraktion wird derzeit durch zwei Männer vertreten und erfüllt demzufolge nicht die Anforderungen des Hamburger Modells.

Die CSU-Fraktion hat am 30.04.2019 dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgeteilt, dass die CSU-Fraktion weiter durch die bisherigen Mitglieder Herr Offman und Herr Sauerer vertreten werden soll. Die CSU-Fraktion hat sich für die Wiedereinsetzung der bisherigen Mitglieder entschieden, da diese bereits eingearbeitet sind und aus fachlichen Gründen bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates diese Aufgabe weiter übernehmen sollen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt daher vor, die derzeitige Besetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München im fakultativen Aufsichtsrat wie dargestellt beizubehalten und um ein weiteres Mandat zu erhöhen.

4. Wahlvorschlag

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Gesellschafterin die folgenden Aufsichtsratsmitglieder vor, namentlich:

1. Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter
2. Frau Stadtbaurätin Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
3. Frau Kommunalreferentin Kristina Frank
4. Herr Stadtrat Marian Offman

5. Frau Stadträtin Heide Rieke
6. Frau Stadträtin Jutta Koller
7. Herr Stadtrat Christian Müller
8. Herr Stadtrat Johann Sauerer
9. Herr Stadtrat Dr. Michael Mattar
10. Herr Stadtrat Johann Altmann

Die Sitzungsvorlage ist mit der GWG und dem Direktorium abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München ist in der vorliegenden Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vorgesehen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Podiuk, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin für das Teilnehmungsmanagement, Frau Stadträtin Kainz ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München stimmt der Erhöhung auf 15 Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH gemäß Punkt 2 und dem Wahlvorschlag für die Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin unter Punkt 4 zu. Herr Oberbürgermeister Reiter, als Vertreter der Landeshauptstadt München, wird ermächtigt, die unter Punkt 4 genannten Personen in der Mitte 2019 geplanten Gesellschafterversammlung zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird.
2. Sofern der obligatorische Aufsichtsrat noch vor dem Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München 2020 gebildet werden kann, stimmt der Stadtrat bereits jetzt dem Wahlvorschlag mit den unter Punkt 4 benannten Personen als Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Gesellschafterin für die Besetzung des obligatorischen Aufsichtsrates zu. Herr Oberbürgermeister Reiter, als Vertreter der

Landeshauptstadt München, wird ermächtigt, die unter Punkt 4 genannten Personen in der dafür notwendigen Gesellschafterversammlung zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH endet mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird.

3. Ab der Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 hat der obligatorische Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH 12 Mitglieder, bestehend aus drei berufsmäßigen sowie fünf ehrenamtlichen Stadträten und vier Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, wie unter Punkt 2 dargestellt. Ab dieser Amtsperiode des Stadtrates im Jahr 2020 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die unmittelbar nach Ablauf der Wahlperiode und Beschluss des neukonstituierten Stadtrates der Landeshauptstadt München über die Wahlvorschläge einberufen wird, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrats beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
4. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München erklärt sich damit einverstanden, dass die Festlegung des Frauenanteils im Aufsichtsrat sowie unter den Geschäftsführern als auch die Festsetzung von Fristen zum Erreichen der Zielvorgaben in der Mitte 2019 geplanten Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH übertragen wird.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
3. An das Direktorium HA I / ZV
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3